



Wassersportverein-Biel

STATUTEN

(22. 11. 2003)

Gebührenordnung des WSVB

(21. 11. 2015)

Reglement über das Jugend-Kameradschaftsfischen

(24. 8. 1998)

Reglement über die Benützung der vereinseigenen Geräte und Apparate

(3. 4. 1929)

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Wasser-Sport-Verein-Biel ist ein selbstständiger Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Biel-Nidau.

Art. 2 Der Verein hat zum Zweck: Durch Zusammenschluss von Fischern dem Fischersport zu huldigen und frönen, sowie zur Pflege der Kameradschaft.

Art. 3 a) Diesen Zweck sucht er zu erreichen: Durch Pflege der Kameradschaft, Benützung der Vereinslokalitäten, evtl. Schrank und Bootsplatz sowie der ganzen Infrastruktur.

b) Der Verein setzt sich im Besonderen für Natur-, Wasserschutz- und Umweltbelange in der Region ein.

B. Organe des Vereines

Art. 4 Die Organe des Vereines sind:

- a) die Haupt- oder Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Der Haupt- oder Generalversammlung steht das Recht zu, durch Wahl von Spezialkommissionen die Zahl der Organe zu vermehren.

Die Haupt- oder Generalversammlung

Art. 5 Die Haupt- oder Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt, wobei dies nach Versammlungsbeschluss Ende oder anfangs Jahr sein kann.

Ausserordentlicherweise tritt sie so oft zusammen, als die Geschäfte es verlangen.

Wenn 50% der Mitglieder schriftlich begründet die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, so hat der Vorstand innert Monatsfrist dem Begehren zu entsprechen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Art. 6 Die Haupt- oder Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Décharge-Erteilung an Rechnungsleger und Vorstand.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages, Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes.
- d) Festsetzung des Kredites des Vorstandes für einmalige Ausgaben.
- e) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statuten-gemäss einberufen wird und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei allen Wahlen gilt wie bei den Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsi-dent.

Der Vorstand

Art. 7 Der Vorstand besteht neu aus 7 Vorstandsmitglieder:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Sekretär
- e) dem Sekretär-Protokoll
- f) zwei Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung.

Die Statutenrevision betreffend Anzahl Vorstandsmitglieder Art. 7 wurde am 23. November 2019 von der Generalversammlung einstimmig gutgeheissen.

Art. 8 Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch immer vor einer Generalversammlung.

Art. 9 Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- oder Generalversammlung verantwortlich.

Die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung überweist er zur Prüfung und Berichterstattung an die Rechnungsrevisoren. Die Revision hat mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung stattzufinden.

Art. 10 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er führt mit dem Sekretär die rechtsgültige Unterschrift.

Art. 11 Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und hat dessen Funktion zu übernehmen in allen Fällen, da der Präsident verhindert ist, sein Amt zu versehen.

Art. 12 Der Kassier besorgt das Kassawesen und die Buchführung. Die Jahres- und Vermögensrechnung schliesst er spätestens auf 14 Tage vor der Generalversammlung ab.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren prüfen die ihnen vom Kassier vorgewiesene Jahres- und Vermögensrechnung und erstatten hierüber Bericht zu Händen des Vorstandes und der Generalversammlung.

C. Mitgliedschaft

Art. 14 a) Der Verein besteht aus Aktivmitglieder und Ehrenmitgliedern.

b) Aktivmitglied kann werden, wer nachgewiesenermassen seit Jahren dem Fischereisport frönt und diesen korrekt, tiergerecht und naturbewusst ausübt.

c) Mitglieder die sich um das Wohl des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ansprüche der Mitglieder

Art. 15 Bedingt durch die beschränkten Bootsplätze und Schränke, gilt folgende Verteilung für frei werdende Bootsplätze im Hafen:

1. Bei Ableben eines Bootsplatz besitzenden Mitgliedes, dessen Sohn, insofern dieser Mitglied des Vereines ist.
2. Der Mitgliedsälteste, der ein Boot besitzt.
3. Bei gleich langer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der geleisteten Dienste der Bewerber.
4. Die Familienverwandtschaft hat nur Anspruch auf einen Bootsplatz.

Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Schlüssel zu den Vereinslokalitäten. Bei Verlust des Schlüssels kann der Verlierer für die Nachfolgekosten verantwortbar gemacht werden.

Schlüssel zu den Vereinslokalitäten dürfen nicht an aussenstehende Personen abgegeben werden.

Beschränkte Mitgliederzahl

Platzbedingt ist die Mitgliederzahl in beschränktem Rahmen zu halten. Als Anhaltspunkt gilt der heutige Mitgliederbestand (24 Mitglieder). Die Familienangehörigen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Art. 16 Aufnahmegesuche sind im Sinne von Art. 14 c schriftlich einzureichen. Austrittsgesuche sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

- Art. 17**
- a) Mitglieder, die den Vereinszwecken und Interessen zuwiderhandeln, oder durch ihr Benehmen dem Verein schaden, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Haupt- oder Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - b) Mitglieder die am Vereinsgeschehen nicht teilnehmen (siehe Art. 2 und 3 der Statuten) können, wenn nicht triftige Gründe vorliegen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

D. Vereinvermögen und Haftbarkeit

Art. 18 a) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

b) Beiträge der Mitglieder

Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens

Fr. 60.– für Mitglieder ohne Boot.

Fr. 220.– für Mitglieder mit Bootsplatz im Vereinshafen.

Fr. 100.– für Mitglieder mit Trockenplatz (Sommer/Winter).

Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden in der Gebührenordnung umschrieben, welche jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.

E. Revision der Statuten

Art. 19 Die vorstehenden Statuten können jederzeit durch 2/3 Mehrheit einer Hauptversammlung abgeändert werden. Doch muss das Traktandum «Statutenrevision» mit Angabe der abzuändernden Artikel ausdrücklich auf der Traktandenliste der betreffenden Versammlung vermerkt sein.

Auflösung des Vereins

Art. 20 Liegen Anträge bezüglich Auflösung des Vereins vor, sind dieselben den Mitgliedern 30 Tage vor Zusammentritt der Hauptversammlung, die über diese Anträge zu entscheiden hat, bekannt zu geben.

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von 2/3 Mehrheit der Ehren- und Aktivmitglieder durch Urabstimmung erfolgen.

Art. 22 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereins entfremdet werden.

Mit der Annahme dieser Statuten durch die zuständigen Organe treten alle früheren Statuten ausser Kraft, insbesondere die Statuten vom 28. Januar 1939 in der revidierten Fassung vom 28. Januar 1967, 23. November 1996 und 22. November 2015.

Die Statutenrevision wurde am 21. November 2015 von der Generalversammlung einstimmig gutgeheissen.

Biel/Nidau, den 21. 11. 2015

Für den Wasser-Sport-Verein-Biel

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Sekretär:

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized, cursive script with a long horizontal stroke extending to the right.

Gebührenordnung des Wasser-Sport-Verein-Biel

Anlässlich der Generalversammlung vom 21. November 2015 hat die Generalversammlung eine Änderung über die Gebühren beschlossen.

Ab 1. Januar 2004 gelangen daher folgende neue Ansätze zur Verrechnung:

Mitgliederbeitrag ohne Bootsplatz	Fr. 60.–
Mitgliederbeitrag mit Bootsplatz	Fr. 220.–
Mitgliederbeitrag mit Trockenplatz	Fr. 100.–
Bootsüberwinterung	Fr. 150.–
Sommer- / Winterlagerung	Fr. 230.–
Anhängerdepot (Sommerlager)	Fr. 100.–
Benützung Hochdruckreiniger	Fr. 20.–
Benützung Hochdruckreiniger über 30 Minuten	Fr. 25.–
Benützung Slipanlage pro Mal	Fr. 10.–
Benützung Slipanlage pro Saison	Fr. 50.–

Die vorliegende Gebührenordnung wurde anlässlich der Generalversammlung vom 21. November 2015 einstimmig angenommen.

Biel/Nidau, den 21.11.2015

Für den Wasser-Sport-Verein-Biel

Der Präsident:



Der Sekretär:



Reglement über das Jugend-Kameradschaftsfischen

Organisation und Durchführung

1. Der Vorstand des Wasser-Sport-Verein-Biel zeichnet als verantwortlich für die Durchführung des Jugend-Kameradschaftsfischen.
2. Jede/r Teilnehmer/in wird von einem Mitglied des WSVB betreut.
3. Jede/r Teilnehmer/in entrichtet ein Startgeld von Fr. 1.-.
4. Zugelassen zum Kameradschaftsfischen sind Jugendliche unter 16 Jahren von:
 - a) Vereinsmitgliedern
 - b) Von Freunden des Wasser-Sport-Verein-Biel

Beginn und Ende

Das Kameradschaftsfischen beginnt um 09.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

Erlaubte Geräte und Köder

Erlaubt ist eine Angelrute mit Schwimmer, Blei und einem einfachen Haken. Als Köder sind erlaubt: Würmer, Maden, Brot usw. Nicht erlaubt sind lebende oder tote Köderfische.

Aufsicht und Schiedsgericht

Die Oberaufsicht über das Kameradschaftsfischen unterliegt einem freiwilligen Fischereiaufseher. Beim Auswerten der Fänge, bestimmt er das gericht Gewicht und die Länge der gefangenen Fische.

Haftung

Der Wasser-Sport-Verein-Biel übernimmt keine Verantwortung gegenüber den Teilnehmern. Die Verantwortlichkeit für die Jugendlichen obliegt den Eltern.

Allgemeines

Das Kameradschaftsfischen für Jugendliche beginnt mit dem Einschreiben des Teilnehmers und endet nach dem Verwerten der gefangenen Fische. Massgebend für die Rangierung ist das Gewicht der gefangenen Fische ohne Rücksichtnahme auf die Art.

Das Reglement wurde durch die Frühjahrsversammlung vom 24.4.1998 genehmigt.

Für den Vorstand des WSVB

Der Initiant:



Reglement über die Benützung der vereinseigenen Geräte und Apparate

- Art. 1**
- a) Grundsätzlich dürfen alle nachstehend aufgeführten Geräte und Apparate nur auf dem Gelände des WSVB und von dessen Mitgliedern benutzt werden.
 - b) Nach Gebrauch sind die Geräte und Apparate sofort in gereinigtem Zustand an ihren Standort zurückzulegen, resp. zu stellen.

Art. 2 Hochdruckreiniger

- a) Das Hochdruckreinigungsgerät darf durch Aussenstehende nur in Anwesenheit von Vereinsmitgliedern unter entsprechender Anleitung benutzt werden.
- b) Nichtvereinsmitglieder entrichten für den Gebrauch des Hochdruckreinigers eine Gebühr von Fr. 20.-. In Ausnahmefällen, d.h. Gebrauch über 30 Minuten Fr. 25.-.
- c) Die Betriebsanleitung zum Hochdruckreiniger ist genauestens zu befolgen.

Art. 3 Motorsense / Rasenmäher / Heckenschere

Die Motorsense, Rasenmäher und Heckenschere sind nach Gebrauch einer Kontrolle zu unterziehen und danach an ihren dafür bestimmten Ort zurückzustellen, resp. zu legen.

Art. 4 Friteusen

- a) Die vereinseigenen Friteusen dürfen nicht an andere Institutionen weitergegeben werden.
- b) Über einen Gebrauch der Friteusen von Vereinsmitgliedern zum Vorteil von Drittpersonen kann der Vorstand entscheiden.

